

Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bataillons-Wundärzten, die Besoldung der Cavallerie und Artillerie, und die allfällige Ernennung eines Chefs der letztern betreffen, wurden zu nochmaliger Prüfung und Abfassung eines gutachtlichen Befindens, der Commission zugewiesen, und derselben auch überlassen, wenn Armatur oder Munition in grösserer Anzahl auf das Land verlangt wird, nach Beschaffenheit der Umstände dem Zeugamt Verhaltensbefehle zu ertheilen.

Da verschiedene Mitglieder auf die Zurückrufung der in den jüngsten Tagen ausgewanderten Personen, unter denen sich besonders einige vormalige erste Regierungsglieder befinden, drangen, und sich über Maassregeln, die auf den Weigerungsfall ergriffen werden müßten, erklärten, so ward einer Commission, die aus den Bürgern Hirzel, Landis, Schellenberg, Ehrensperger, Nahu, Billeter, Diezinger und Wellstab besteht, die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes übertragen, hauptsächlich in Rücksicht auf die beyden Fragen: ob und wie erstens eine allfällige Aufforderung zur Rückkehr an die abwesenden Stadtbürger zu erlassen seyn möchte? und demnach, was für Bestimmungen in Zukunft zur Verwahrung gegen den Verdacht der Auswanderung zu treffen seyn möchten?

Es wurde angemessen gefunden, daß die Regierungsveränderung, welche durch die Resignation der bisherigen, und die Erklärung der Landesversammlung zur einstweiligen provisorischen neuen Regierung hier erfolgt ist, den sämtlichen Ständen und Orten der Eidgenossenschaft mitgetheilt werden solle.

Der über die innere Organisation der Versammlung niedergesetzten Commission, ward der B. Wyß zugegeben, und ihr aufgetragen, sich hauptsächlich auch darüber zu berathschlagen, wie durch Errichtung einiger bestimmten Comite's der Gang der Geschäfte erleichtert und befördert werden könne.

L u z e r n.

Am 14ten Merz versammelten sich die Volksrepresentanten, die bis dahin verschiedenen Sitzungen der provisorischen Regierung beygewohnt hatten, zum erstenmal von derselben getrennt.

Sie ernannten in dieser ersten Sitzung drey Comite's. Das erste soll die Weise zur Organisirung der Versamm-

lung selbst angeben; das zweyte die Art festsetzen: 1) wie man die provisorische Regierung anerkennen und bestätigen wolle; 2) wie bey wichtigen Ereignissen die Volksversammlung mit der provisorischen Regierung könne in Verbindung gebracht werden, um sich gemeinschaftlich mit ihr zu berathen; 3) soll es untersuchen, ob die Mitglieder der provisorischen Regierung, die zur Volksversammlung gewählt worden, an beyden Orten Sitz und Stimme haben können; das dritte Comite soll sein Gutachten geben, über eine Adresse an das Volk, in welcher demselben sein unstatthafes, mißtrauensvolles Betragen gegen die Stadt, vor der Friedens Epoche, vor Augen gelegt wird. Das luzernerische Landvolk, vorzüglich im Entlebuch, war nämlich, besonders nach dem Uebergang der drey Städte, Bern, Fryburg und Solothurn, aufs höchste erbittert, glaubte an ein verrätherisches Einverständnis der Stadt mit Frankreich, zu Unterjochung des Landes, hielt sich selbst von der Stadt Luzern an Frankreich verkauft, und drohete gegen Luzern zu ziehen. — Durch die Friedenszusicherungen, die der Canton Luzern von dem General Brune sowohl, als von dem Minister Talleyrand Perigord erhielt, die öffentlich bekannt gemacht und dereinstwegen am 11ten Merz ein feyerliches Te Deum laudamus im ganzen Land verordnet ward, ist die furchtbare Gährung besänftiget worden.

L a n d s c h a f t W e r d e n b e r g.

Auf die im neunten und zehnten Stück des Republikaners angezeigten Supplicationsadressen, erhielten die zu ihrer Ueberbringung Abgeordneten dieser Landschaft, von dem Stande Glarus die mündliche Antwort: daß es ihnen mit der Erlangung der Freyheit und Unabhängigkeit wohl kaum fehlen werde; daß sie aber noch zuvor wegen den, der Hoheit in Glarus eigenthümlichen Gütern in der Landschaft Werdenberg, in nähere Unterhandlungen eintreten und mäßigere Bedingungen als die schon vorgeschlagenen eingehen müßten.

Die Landschaft erließ hierauf unterm 16ten Februar folgende Rückantwort an die Räte und Landleute des Standes Glarus.

„Besremdet mußten wir von unsern zurückgekommenen Abgeordneten vernehmen, daß uns von Ihnen zwar die Freyheit und Unabhängigkeit zgedacht seye, aber daß